

# Rudergruppe Geesthacht von 1912 e.V. ( RGG )

## Ehrenordnung vom 20. November 2003

### I. Grundsatz

Die Rudergruppe Geesthacht von 1912. e.V. würdigt auf der Grundlage dieser Ordnung eine außergewöhnliche Vereinstreue, herausragende sportliche Leistungen und besondere Verdienste um den Verein durch angemessene Ehrungen.

### II. Anlass und Form der Ehrung

1. Außerordentliche Vereinstreue
  - 1.1 Mitglieder mit 15-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit erhalten die Vereins-ehrennadel in Silber mit offenem Eichenkranz.
  - 1.2 Mitglieder mit 25-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit erhalten die Vereins-ehrennadel in Silber mit geschlossenem Eichenkranz.
  - 1.3 Mitglieder mit 40-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit erhalten die Vereins-ehrennadel in Gold mit geschlossenem Eichenkranz.
  - 1.4 Mitgliedern mit 50-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit wird unter Aushändigung einer entsprechenden Urkunde die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
  - 1.5 Mitgliedern mit 60-jähriger, 70-jähriger oder 75-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit wird ein diesem besonderen Ereignis angemessenes, individuelles Präsent überreicht.
2. Herausragende sportliche Leistungen
  - 2.1 Für den Sieg bei nationalen Meisterschaften im Seniorenbereich erhält das Mitglied die Vereinsehrennadel in Silber mit offenem Eichenkranz.

- 2.2 Für das Erreichen eines ersten bis dritten Platzes bei internationalen Meisterschaften im Seniorenbereich erhält das Mitglied die Vereinsehrennadel in Silber mit geschlossenem Eichenkranz.
- 2.3 Für das Erreichen eines ersten bis dritten Platzes bei Olympischen Spielen erhält das Mitglied die Vereinsehrennadel in Gold mit geschlossenem Eichenkranz.

Gleichzeitig wird dem Mitglied unter Aushändigung einer entsprechenden Urkunde die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

3. Besondere Verdienste um den Verein
  - 3.1 Mitglieder, die sich während der mindestens 25-jährigen Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktionen in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der Antrag auf die Ernennung zum Ehrenmitglied kann durch jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied dem Vorstand vorgelegt werden. Er bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Nach Prüfung legt der Vorstand den Antrag im Rahmen der Jahreshauptversammlung den stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfassung gem. § 10 Abs. 8 der Vereinssatzung vor.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter Aushändigung einer entsprechenden Urkunde.

- 3.2 Für außergewöhnliche Verdienste um den Verein können auch Nichtmitglieder, insbesondere Förderer und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgelegt und begründet.

Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Jahreshauptversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder gem. § 10 Abs. 8 der Vereinssatzung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter Aushändigung einer entsprechenden Urkunde in Verbindung mit der Verleihung der Vereinsehrennadel in Gold mit geschlossenem Eichenkranz.

### **III. Durchführung der Ehrungen**

Ehrungen werden im Regelfall im Rahmen einer Saisonabschlussfeier oder im Einzelfall in einem anderen würdigen Rahmen durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands oder ein anderes Mitglied des Vorstands vorgenommen.

### **IV. Verlust von Ehrungen**

- 1.1 Alle vorgenannten Ehrungen können wegen eines Tatbestandes, der nach § 6 der Vereinssatzung die Streichung aus der Mitgliederliste oder den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hätte, durch Beschluss des Vorstands aberkannt werden.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann die / der Betroffene schriftlich Widerspruch einlegen. Über diesen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder in der nächsten Jahreshauptversammlung gem. § 10 Abs. 8 der Vereinssatzung.

Im Falle der Aberkennung einer Ehrung sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand Vereinsehrennadeln und Urkunden an die Rudergruppe Geesthacht von 1912 e.V. zurückzugeben.

### **V. Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung in der Sitzung am 20. November 2003 beschlossen.

Sie tritt mit gleichem Datum in Kraft.